



## RECHTSANSPRUCH AUF GANZTÄGIGE BILDUNG UND BETREUUNG FÜR KINDER IM GRUNDSCHULALTER AB DEM SCHULJAHR 2026/2027

Am 12. Oktober 2021 trat das „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) in Kraft. Mit der Änderung des § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird ab dem Schuljahr 2026/2027 der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter stufenweise, beginnend mit der Klassenstufe eins, umgesetzt.

Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (Hort oder andere Betreuungsangebote). Der Anspruch besteht an Werktagen (Montag bis Freitag) im Umfang von acht Stunden. Die Zeit, in der das Kind Unterricht an einer Primarschule erhält, sowie die Angebote an Ganztagsgrundschulen werden auf die acht Stunden angerechnet.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter richtet sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Gleichwohl werden Land und Kommunen gemeinsam dafür Sorge tragen, bestmögliche Angebote zur ganztägigen Bildung und Betreuung von Grundschulkindern zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Weg zu bringen.

Mit der Schulgesetzänderung und der damit verbundenen Erweiterung der Zeitmodelle im Primarbereich um bis zu fünf Tage mit acht Stunden (ab dem SJ 2025/2026) kann der Rechtsanspruch außerhalb der Ferien auch an Ganztagsgrundschulen erfüllt werden. Ganztagsgrundschul-Modelle, die dann weiterhin nicht die kompletten 40 Stunden des Rechtsanspruchs abdecken, können durch ggf. kostenpflichtige flexible Betreuungsangebote bedarfsgerecht vor Ort ergänzt werden.

Weitere Informationen zur Ganztagschule und zu den Betreuungsangeboten erhalten Sie unter:

- [www.ganztagsschule-bw.de](http://www.ganztagsschule-bw.de)
- [www.km-bw.de](http://www.km-bw.de)

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Thouretstraße 6, 70173 Stuttgart, [www.km-bw.de](http://www.km-bw.de)

Redaktion: Petra Conrad, Nicolja Bauer

Fotos: Robert Thiele, Stock.Adobe.com © Lightfield Studios

Layout: Ilona Hirth Grafik Design GmbH

Überarbeitete Version, Dezember 2023

FÜR ELTERN

FÜR SCHULEN

FÜR TRÄGER

# Ganztagsschule und flexible Betreuungsangebote in Baden-Württemberg



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

## GANZTAGSSCHULE

Der flächendeckende und bedarfsgerechte **Ausbau von Ganztagsangeboten** in allen Schularten ist ein vorrangiges Ziel der Landesregierung und stellt einen wesentlichen Beitrag zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung des Bildungswesens dar. Das Ziel ist eine bessere **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** für Eltern und Erziehungsberechtigte. Zugleich trägt es zu **mehr Chancengerechtigkeit und individueller Förderung** für die Schülerinnen und Schüler bei.

Der wesentliche Auftrag der Ganztagschule liegt darin, ein **qualitativ hochwertiges Bildungsangebot** zur Verfügung zu stellen: sie hat zum Ziel, die fachlichen, personalen und sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

An der Ganztagschule steht ein **Mehr an Zeit** zur Verfügung, das in einem rhythmisierten Schulalltag zur Förderung und Unterstützung unterschiedlicher Stärken und Talente genutzt werden soll. Das pädagogische Konzept der Ganztagschule mit **rhythmisiertem Ganztagsprogramm** kombiniert Lern- und Entspannungsphasen und ermöglicht ein intensiveres **soziales und interkulturelles Lernen** durch zusätzliche Lernpartner und einen besseren Zugang zu Bildungsangeboten, auch im außerschulischen Bereich, durch Kooperation mit Vereinen und Institutionen. Die Ganztagschule ist ein Ort zum Leben und Lernen.

Grundlage des pädagogischen Konzepts ist der **Qualitätsrahmen Ganztagschule Baden-Württemberg**, welcher in enger Abstimmung mit Frau Prof. Dr. Anne Sliwka, Institut für Bildungswissenschaft der Universität Heidelberg, entstand.

Der Qualitätsrahmen Ganztagschule hat den Anspruch, dass durch ein **wertschätzendes Miteinander** aller am Ganztage Beteiligten ein spürbarer Mehrwert für die Schülerinnen und Schüler entsteht. Die gute und **konstruktive Zusammenarbeit** aller Beteiligten ist die Grundlage für einen gelingenden Ganztage.



## GANZTAGSKONZEPT

- Ganztagschule in Wahlform oder verbindlicher Form: Bei der verbindlichen Form nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule am Ganztagsbetrieb teil. Bei der Wahlform können die Eltern entscheiden, ob ihr Kind für ein Jahr am Ganztagsbetrieb der Schule verbindlich teilnimmt
- verschiedene Zeitmodelle: 3, 4 oder 5 Tage mit 7 oder 8 Zeitstunden
- ein pädagogisches Konzept mit rhythmisiertem Ganztagsprogramm, das Lern- und Entspannungsphasen sinnvoll kombiniert
- intensiveres soziales und interkulturelles Lernen durch zusätzliche Lernpartner
- besserer Zugang zu Bildungsangeboten auch im außerschulischen Bereich durch Kooperation mit Vereinen und Institutionen
- die Teilnahme am Ganztagsschulbetrieb ist kostenfrei
- Angebot eines Mittagessens durch den Schulträger (kostenpflichtig)
- ggf. ergänzendes kommunales Betreuungsangebot außerhalb des Ganztagsschulbetriebs (Randzeitenbetreuung, in der Regel kostenpflichtig)



## FLEXIBLE BETREUUNGSANGEBOTE

Die **Betreuungsangebote** für Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schulzeit liegen in der **Zuständigkeit** der jeweiligen **Träger**. Mit der Gewährung von Zuwendungen fördert das Land finanziell die Durchführung von Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen. Zuwendungen werden u.a. nicht gewährt für Betreuungsangebote an Gemeinschaftsschulen nach § 8a Schulgesetz.

Aufgrund der ab dem Schuljahr 2023/2024 geltenden Förderrichtlinien für Zuwendungen an Träger von Betreuungsangeboten können noch mehr Betreuungsangebote der Verlässlichen Grundschule, der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und des Hortes / Hortes an der Schule an allgemein bildenden Schulen gefördert werden. Zudem erhalten sowohl Angebote an Grundschulen unter Teilnahme von Kindern mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot als auch Angebote der flexiblen Nachmittagsbetreuung an Primarstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sprache, Sehen und Hören sowie emotionale und soziale Entwicklung einen höheren Zuschussbetrag.

## ECKPUNKTE

- Das Betreuungsangebot hat zum 15. November den Betrieb aufgenommen.
- Der Zuschuss wird vom Träger des Betreuungsangebots fristgerecht im laufenden Schuljahr beim zuständigen Regierungspräsidium beantragt.
- Antragsformulare stehen auf den Internetseiten des Kultusministeriums zur Verfügung.

Es gelten die Förderrichtlinien des Kultusministeriums; ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

| Betreuungsangebot             | Zuschuss je Gruppe pro Schuljahr   |
|-------------------------------|--|
| Verlässliche Grundschule      | mindestens 652 Euro je betreuter Wochenstunde (60 Minuten); max 15 Stunden pro Woche |
| Flexible Nachmittagsbetreuung | mindestens 379 Euro je betreuter Wochenstunde (60 Minuten); max 15 Stunden pro Woche |
| Horte                         | mindestens 17.622 Euro   |

